

# RICHTLINIEN

## für die Aufnahme von Kindern in den 15 Schulen des DSSV

In Abstimmung mit den Schulvorständen und Schulleitungen, dem Schulausschuss und dem Hauptvorstand des DSSV sollen die nachstehenden Ziele, allgemeinen Gesichtspunkte und konkret genannten Kriterien bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in unser deutsch-nordschleswigisches Schulwesen besonders beachtet und entsprechend berücksichtigt werden.

Die Richtlinien werden erstmals für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2002/03 verbindlich.

### **I. Zielsetzung und Auftrag der Elternschaft an den DSSV:**

Eltern, die sich für einen Schulbesuch ihrer Kinder in unserem Schulwesen entscheiden, erkennen die Zielsetzung für die Arbeit der DSSV-Schulen an.

Der § 2 der Satzung des DSSV beschreibt folgende Zielsetzung für sein Wirken:

*"Der Verein bezweckt, deutsche Sprache und Kultur sowie das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen in Nordschleswig zu erhalten und zu pflegen durch Förderung örtlicher Trägervereine von deutschen Kindergärten und anderen selbständigen sozialpädagogischen Einrichtungen, örtlicher Schulvereine und ihrer Einrichtungen, des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig, von Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie anderen kulturellen Einrichtungen und Arbeiten.*

*Auf dieser Grundlage will der Verein aktiv an der kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung des Grenzlandes mitwirken".*

Für das Schulwesen kann die Zielsetzung danach auf folgende Kurzformel gebracht werden:

- 1) Unsere Schule ist eine deutsche Schule. Sie will ihre Schülerinnen und Schüler in deutscher Sprache in die deutsche Kulturwelt hineinführen und die deutsche Gemeinschaft festigen.
- 2) Unsere Schule ist eine deutsche Schule im dänischen Staat. Sie will daher ihre Schülerinnen und Schüler in die dänische Kultur- und Sprachwelt einführen und auf das Leben als Bürger dieses Staates vorbereiten.
- 3) Unsere Schule will auf der Grundlage der beiden genannten Zielsetzungen aktiv und grenzüberschreitend an der kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung der nordschleswigschen Heimatregion mitwirken.

Es gehört zum Selbstverständnis unserer Schulen, dass sie sich als Einrichtungen der deutschen Minderheit in Nordschleswig verstehen, die sich

auf der Grundlage der dänischen Privatschulgesetzgebung dem öffentlichen Schulwesen gegenüber vergleichbar und konkurrenzfähig halten.

## **II. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in unseren Schulen:**

### **1. Rechtsgrundlagen:**

Die gesetzliche Rechtsgrundlage für unser Schulwesen ist verankert im dänischen Privatschulgesetz "Lov om friskoler og private grundskoler m.v.". Die Schulen haben jedoch nicht den üblichen Status als rechtsfähige Stiftungen (selvejende institutioner), sondern werden als vereinsgetragene Schulen geführt.

In Übereinstimmung mit dem in Pkt. I beschriebenen Auftrag unserer Schulen und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 "Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum (in Nordschleswig) ist frei und darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden" können grundsätzlich alle Kinder aufgenommen werden, sofern sie die allgemeinen Einschulungsvoraussetzungen gem. §§ 32-39 Folkeskolelov (Vorschule, 1. Klasse) erfüllen oder in besonderen Fällen ihre Unterrichtspflicht bisher an einer anderen Schule erfüllen ("Quereinsteiger").

### **2. Schulbezirksgrenzen:**

Jede Schule hat ein traditionelles, regionalbedingt gewachsenes Einzugsgebiet. Zum Schutz der kleinen Schulen wird an diesen Schulbezirken festgehalten. Wenn Eltern und/oder Schulen in konkreten Einzelfällen davon abweichen möchten, erfolgt dieses in Abstimmung zwischen den Eltern und den betroffenen Schulen.

Wenn Eltern sich gegen das Interesse "ihrer" Schule für eine Einrichtung außerhalb ihres Schulbezirks entscheiden, müssen sie sich zur Übernahme evtl. entstehender zusätzlicher Kosten bereit erklären.

### **3. Aufnahme an Schulen:**

#### **3.1 Stichtag:**

Stichtag für die im Aufnahmeverfahren zu berücksichtigenden Kinder (Vorschule und ggf. 1. Klasse) ist der jeweils durch die Schule öffentlich bekanntgegebene Anmeldetermin eines Jahres.

Rechtskräftige Aufnahmezusagen an die Eltern der Kinder können erst danach gegeben werden.

#### **3.2 Zuständigkeit:**

Jede Schule ist eigenverantwortlich für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern. Dieses gilt sowohl für Schulanfänger (Vorschule, 1. Klasse) als auch für Quereinsteiger. Die Umsetzung regelt die jeweilige

Schule über das von ihr selbst entwickelte Aufnahmekonzept, worin auch die gesetzlich festgelegte Aufnahmezuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters in pädagogischer Verantwortung gegenüber dem Kind sowie eine Beteiligung des Vorstandes berücksichtigt sind.

### 3.3 Aufnahmekapazität einer Schule:

Die Aufnahmekapazität einer Schule kann nicht zentral festgelegt werden, sondern ist jeweils abhängig von den räumlichen Voraussetzungen einer Schule sowie der allgemeinen dänischen Rechtsgrundlage für einen zeitgemäßen Schulbetrieb. Die Aufnahmekapazität wird den Umständen entsprechend durch den jeweiligen Vorstand festgelegt. Eine aus pädagogischen Gründen gewünschte Unterschreitung einer technisch möglichen Aufnahmekapazität bedarf der Zustimmung des DSSV. Gleiches gilt auch für eine bautechnisch gewünschte Erweiterung der Aufnahmekapazität.

### 3.4 Übergeordnete Aufnahmekriterien:

Die nachstehenden eltern- und kindbezogenen Aufnahmekriterien beziehen sich auf die übergeordnete Zielsetzung unseres Schulwesens (vgl. S. 1) und begründen sich im volksgruppenpolitischen Selbstverständnis unserer Schulen.

Die angeführten Kriterien sind in solchen Aufnahmesituationen zu beachten und als Entscheidungsgrundlage mit einzubeziehen, in denen die Anzahl aufnahmeinteressierter Kinder (allgemeine "Unterrichtsreife" gem. Folkeskolelov und Wohnsitz gem. Punkt 2 vorausgesetzt) die festgelegte Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule übersteigt:

- gewachsene Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig.
- Kinder von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim DSSV oder in anderen Verbänden der Volksgruppe.

Das Alterskriterium wird bei insgesamt vergleichbaren Voraussetzungen (Entscheidung durch die Schule) herangezogen.

Apenrade, d. 9.3.2002

Angenommen von der Vertretertagung für den Arbeitsbereich Schulen.

---

(Joachim Schramm)  
DSSV-Vorsitzender

---

(Horst Leithoff)  
Schulausschussvorsitzender